

Satzung
des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft
der Technischen Hochschule Lübeck zur 2. Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung (SPO) 2017 für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
Vom 30. Juni 2022

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022, S. 49

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 30.06.2022

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 15. Juni 2022, nach Stellungnahme des Senats vom 29. Juni 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 30. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Fachbereiches Maschinenbau und Wirtschaft der Technischen Hochschule Lübeck im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 13. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 97), geändert durch Satzung vom 24. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 18), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt geändert:

1. In der Vertiefungsrichtung „Gesundheitswirtschaft“ wird beim Pflichtmodul „Allgemeine Informationstechnologie“ in den verbundenen Nummernzeilen 11.2 und 11.3 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
2. In der Vertiefungsrichtung „Gesundheitswirtschaft“ wird beim Pflichtmodul „Controlling“ in der Nummernzeile 20.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
3. In der Vertiefungsrichtung „Gesundheitswirtschaft“ wird beim Pflichtmodul „Führung und Selbstmanagement“ in der Nummernzeile 23.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-PA“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
4. In der Vertiefungsrichtung „Gesundheitswirtschaft“ wird beim Pflichtmodul „Unternehmensführung und Personalmanagement“ in der Nummernzeile 29.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
5. In der Vertiefungsrichtung „Internationales Management“ wird beim Pflichtmodul „Allgemeine Informationstechnologie“ in den verbundenen Nummernzeilen 9.2 und 9.3 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
6. In der Vertiefungsrichtung „Internationales Management“ wird beim Pflichtmodul „Methoden der Marktforschung“ in den verbundenen Nummernzeilen 19.2 und 19.3 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.

7. In der Vertiefungsrichtung „Internationales Management“ wird beim Pflichtmodul „Controlling“ in der Nummernzeile 20.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
8. In der Vertiefungsrichtung „Internationales Management“ wird beim Pflichtmodul „Führung und Selbstmanagement“ in der Nummernzeile 23.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-PA“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
9. In der Vertiefungsrichtung „Internationales Management“ wird beim Pflichtmodul „Unternehmensführung und Personalmanagement“ in der Nummernzeile 27.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
10. In der Vertiefungsrichtung „Internationales Management“ wird beim Pflichtmodul „Internationale Märkte“ in der Nummernzeile 28.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
11. In der Vertiefungsrichtung „Internationales Management“ wird beim Pflichtmodul „Internationales Marketing“ in der Nummernzeile 30.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
12. In der Vertiefungsrichtung „International Business (English Track)“ wird beim Pflichtmodul „Allgemeine Informationstechnologie“ in den verbundenen Nummernzeilen 9.2 und 9.3 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
13. In der Vertiefungsrichtung „International Business (English Track)“ wird beim Pflichtmodul „Controlling“ in der Nummernzeile 20.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
14. In der Vertiefungsrichtung „International Business (English Track)“ wird beim Pflichtmodul „Soft Skills and Leadership“ in der Nummernzeile 23.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-PA“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
15. In der Vertiefungsrichtung „International Business (English Track)“ wird beim Pflichtmodul „Unternehmensführung und Personalmanagement“ in der Nummernzeile 27.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.
16. In der Vertiefungsrichtung „International Business (English Track)“ wird beim Pflichtmodul „International Markets“ in der Nummernzeile 28.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-PF“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Lübeck, den 30. Juni 2022

Prof. Dr. Tim Voigt

Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Technischen Hochschule Lübeck